

Die nachfolgenden Informationen sind gesetzlich vorgegeben und EU-weit einheitlich. Alle Kreditinstitute müssen ihre Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung und jeweils einmal jährlich informieren. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 185 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierunternehmen sowie aus der EU Einlagensicherungsrichtlinie.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank sind geschützt durch:	Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL) ⁽¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger und pro Kreditinstitut ⁽²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden zusammengerechnet; die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁽⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro (EUR)
Kontaktdaten:	Fonds de garantie des dépôts Luxembourg Adresse: 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg Postanschrift: L-2860 Luxembourg Telefon: (+352) 26 25 1-1 Fax: (+352) 26 25 1-2601 E-Mail: info@fgdl.lu
Weitere Informationen:	www.fgdl.lu

Zusätzliche Informationen:

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges System

(2) Allgemeine Beschränkungen der Sicherung:

Wenn eine Einlage aufgrund der Tatsache, dass ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, nicht verfügbar ist, erhalten die Einleger eine Erstattung von einem Einlagensicherungssystem. Die Erstattung ist auf EUR 100.000 je Kreditinstitut begrenzt. Das bedeutet, dass alle Einlagen bei einem Kreditinstitut zusammengerechnet werden, um die Sicherungshöhe zu bestimmen. Verfügt ein Einleger beispielsweise über ein Sparkonto mit einem Saldo von EUR 90.000 und ein Girokonto mit einem Kontostand von EUR 20.000, werden ihm nur EUR 100.000 erstattet.

In den Fällen nach Artikel 171 Absatz (2) des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierunternehmen werden die Einlagen auch bei Überschreitung der Obergrenze von EUR 100.000 gesichert, wobei eine Höchstgrenze von EUR 2.500.000 gilt. Weitere Informationen: www.fgdl.lu

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Die Sicherungshöchstgrenze von EUR 100.000 gilt bei Gemeinschaftskonten für jeden der Einleger.

Allerdings werden Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000 zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist der „Fonds de garantie des dépôts Luxembourg“, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg, (+352) 26 25 1-1, info@fgdl.lu, www.fgdl.lu. Dieses System erstattet Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000) innerhalb von höchstens sieben Geschäftstagen.

Sollten Sie innerhalb dieser Fristen keine Erstattung erhalten, melden Sie sich bitte bei dem Einlagensicherungssystem, da die Frist für Erstattungsanträge beschränkt sein könnte. Weitere Informationen: www.fgdl.lu

Weitere wichtige Informationen:

Allgemein sind alle Einleger, unabhängig davon, ob sie Einzelpersonen oder Unternehmen sind, durch das Sicherungssystem geschützt. Die Ausnahmen für bestimmte Einlagen finden Sie auf der Internetseite des zuständigen Einlagensicherungssystems. Außerdem teilt Ihnen Ihr Kreditinstitut auf Anfrage mit, ob bestimmte Produkte gesichert sind. Wenn eine Einlage gesichert ist, bestätigt das Kreditinstitut dies zudem auf dem Kontoauszug.